



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

VERWALTUNGS - UND RECHTSAUSSCHUSS

Siebenundzwanzigste Tagung

Genf, 25. bis 29. Juni 1990

REVISION DES ÜBEREINKOMMENS:

VORSCHLAG DER DELEGATION DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

Die Anlage zu diesem Dokument enthält einen mit Schreiben vom 19. Juni 1990 von der Delegation der Bundesrepublik Deutschland übermittelten Vorschlag zu der Begriffsbestimmung der Sorte (vorgeschlagener Artikel 1 Ziffer vi) in Dokument CAJ/27/2).

[Anlage folgt]

ANLAGEN ZUM SCHREIBEN VOM 19. JUNI 1990
VON HERRN DR. H. HEINEN, BUNDESMINISTERIUM FUER ERNAEHRUNG,
LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN, AN DAS VERBANDBUERO

Sorte ist eine Gesamtheit botanischer Individuen, die, unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für die Erteilung des Züchterrechts vollständig erfüllt sind, wie folgt charakterisiert wird:

- **Sie kann aufgrund ihres Genotyps oder ihrer Kombination von Genotypen, die anhand der Ausprägungen von Merkmalen festgestellt werden können, als Einheit definiert werden.**
- **Sie kann aufgrund der genannten Ausprägungen der Merkmale von anderen Gesamtheiten desselben botanischen Taxons abgegrenzt werden.**
- **Die Ausprägungen der Merkmale sind vererbbar oder können durch fortlaufende Verwendung ihrer Komponenten reproduziert werden.**

Dem Vorliegen einer Sorte steht nicht entgegen, daß für ihre Züchtung oder Nutzung nur eine einzige Pflanze oder ein Pflanzenteil oder Pflanzenteile benutzt werden, sofern aus diesen eine Gesamtheit im Sinne des Satzes 1 erstellt werden kann.

Erläuterungen

Der Begriff Sorte wird in diesem Vorschlag rein biologisch bestimmt.

Die Elemente, die für die Annahme einer Sorte gegeben sein müssen, werden wie folgt beschrieben:

Die technischen Normen für die Erteilung des Züchterrechts brauchen nicht eingehalten zu werden. Gleichwohl muß die Gesamtheit bestimmte Mindestvoraussetzungen erfüllen.

Die feststellbaren Merkmalausprägungen müssen genetisch bedingt und gegebenenfalls genetisch definierbar sein. Die Individuen der Gesamtheit müssen entweder dem gleichen Genotyp angehören, oder es müssen in der Gesamtheit bestimmte Genotypen in einer konstanten Kombination vertreten sein. Dies ist das Mindestmaß an Homogenität.

Die Gesamtheit darf nicht ein ganzes botanisches Taxon abdecken, sondern muß sich von anderen Gesamtheiten desselben botanischen Taxons abgrenzen lassen. Dies ist das Mindestmaß an Unterscheidbarkeit.

Die genetisch bedingten Merkmalausprägungen müssen in den aufeinanderfolgenden Generationen durch Vererbung oder (z. B. bei Hybriden) durch fortlaufende Verwendung der Erbkomponenten reproduzierbar sein. Dies ist das Mindestmaß an Beständigkeit.

Sofern aus botanischem Material eine Gesamtheit erstellt werden kann, die die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt, ist es für die Annahme einer Sorte unschädlich, wenn dies in der praktischen Züchtung oder Nutzung nicht oder nur zum Teil geschieht, wenn also z. B. (wie meist bei Entdeckungen) nur eine einzige Pflanze oder ein Pflanzenteil vorliegt, aus dem (z. B. durch Verklonung) weitere gleichartige Pflanzen gewonnen werden können, oder wenn (wie z. B. bei Unterlags- oder Ertragsreben) nur bestimmte Teile der Pflanzen fortlaufend vermehrt oder sonst genutzt werden.